

**Heimgartengesellschaft e.V.**

**Gartenordnung**

1. Übergeordnet gilt grundsätzlich das Bundes-Kleingarten-Gesetz und das Bayerische Kleingartengesetz.
2. Die Gärten dürfen und müssen über die gesamte Kulturzeit nur zum Garten- und Gemüsebau benützt werden. Es dürfen darin weder bewohnbare Baulichkeiten noch Feuerstätten errichtet werden. Schankbetriebe oder sonstiges Gewerbe ist verboten. Ebenso das Aufhängen von Wäsche.
3. Die Gärten sind in selbstständiger Arbeit nur unter Heranziehung von Familienangehörigen zu bewirtschaften.
4. Tierhaltung ist nicht gestattet.
5. In den gepachteten Gärten dürfen Pflanzen und Sträucher aller Art, außer Nadelbäume, Koniferen und Nussbäumen gepflanzt werden. Dagegen dürfen Obstbäume, Hochstämme nur in beschränkter Zahl wegen der späteren Ausbreitung nur mit Zustimmung der Vorstandschaft gepflanzt werden.
6. Das Entfernen von Obstbäumen aus dem Gartengrundstück ist ohne Erlaubnis des Vorstandes verboten.
7. Es ist verboten Exkremente aus Toiletten in der Erde versickern zu lassen (Sickergruben od. dergl.). Stattdessen sind sogenannte Camping-Toiletten zu empfehlen.
8. Für die Abstände zum Nachbargarten gilt bei Bäumen 2m. Für Abstände von Bäumen und Sträuchern zueinander gelten die Regeln aus dem BKleingG. Es ist auch darauf Rücksicht zu nehmen, dass Stangenbohnen das Nachbargrundstück beschatten können.
9. Die Einzäunung der Gartenkolonie und die Abzäunung zu den Hauptwegen ist Eigentum der Gesellschaft. Der Unterhalt wird durch Arbeitsstunden der Pächter abgeleistet.
10. Abzäunungen zwischen den Gärten sind nicht erwünscht, können aber von den Pächtern auf eigene Kosten gemacht werden.
11. Die Wasserleitung ist bis zur Wasseruhr des Pächters Eigentum der Gesellschaft. Reparaturen daran sind ebenfalls mit Arbeitsstunden abzuleisten.
12. Die Wasseruhr ist Eigentum des Pächters und ist nach 6 Jahren neu zu eichen. (Austausch)
13. Jeder Pächter ist zur ordentlichen und regelmäßigen Unterhaltung seines Gartens insbesondere zur Beseitigung samentragenden Unkrauts verpflichtet.
14. Die festgesetzten Grenzen sind einzuhalten.
15. Die in der Kolonie befindlichen Anlagen und Baulichkeiten sind schonend zu behandeln.
16. Wasserverschwendung ist aus ökologischer Sicht untersagt.
17. In den Kolonien darf weder geschlossenes noch offenes Feuer gemacht werden. Grillen ist erlaubt, jedoch ist starke Rauchentwicklung zu vermeiden.
18. Von jedem Pächter wird erwartet, dass er sich die Aufrechterhaltung von Ordnung und guten Sitten in den Kolonien besonders angelegen sein lässt und auf die anderen Gartenpächter so Rücksicht nimmt, wie er es für sich selbst und seine Angehörigen verlangen würde.
19. Das Betreten fremder Gärten ist bei Abwesenheit des jeweiligen Pächters unter keinen Umständen erlaubt. Ausnahme sind der Vorstand und der Obmann.
20. Für den Bau von Gartenhäusern gelten die Regeln des BKleingG, max. 24m<sup>2</sup> incl. überdachter Freisitz. Die Gartenhäuser sollen möglichst in einfacher, jedoch sauberer Bauweise errichtet werden. Damit bleiben sie auch bezahlbar für den Nachpächter.
21. Die Genehmigung zu Neubauten ist erst nach Ablauf des Probejahres beim Vorstand unter Vorlage eines Bauplans einzuholen.

22. Wird eine Gartenparzelle durch Kündigung des Pächters oder der Gesellschaft frei zur Neuverpachtung, so wird der Garten durch eine vereinsinterne Schätzkommission nach den Richtlinien des Landesverbandes bayerischer Kleingärtner geschätzt.  
Diese Wertermittlung ist für Vorpächter und Nachpächter bindend.  
Im besonderen Fall kann auch ein externer Gutachter für Kleingartenwesen bestellt werden. Die Kosten dafür hat der Beantragende zu übernehmen.
23. Ist einem Nachpächter die Übernahme eines Gartenhauses, Nebengebäudes oder anderer Einbauten nicht zuzumuten, z.B. wegen Baufälligkeit oder extremer Gerüche, hat der Vorpächter für die Entsorgung zu sorgen. Die Entscheidung darüber fällt der Vorstand.
24. Bei Übernahme eines bestehenden Gartenhauses an einen Nachpächter, mit Bauteilen aus Zementasbest, hat der Vorpächter die Kosten der Entsorgung zu tragen. Dieses wird im Schätzprotokoll vermerkt. Zementasbest sollte möglichst ausgebaut und entsorgt werden. Die Weitergabe von Zementasbestprodukten an Dritte ist untersagt.
25. Scheitert die Weiterverpachtung des Gartens am teuren Preis einer Gartenlaube, so hat der Vorpächter die Gartenlaube abzubauen, oder den Schätzpreis zu mindern.
26. Alle sonstigen Einrichtungen, z.B. Biotope, sind ebenfalls beim Vorstand zu genehmigen.
27. Treibhäuser sind nicht erlaubt.
28. Jedoch darf ein Tomatenhaus aus **grünen** Kunststofffolien errichtet werden. Es darf überdacht und an drei Seiten dauerhaft geschlossen sein. Die Maße sind ca.:  
eine Beetlänge (ca.3.5m), 1m tief, 1,8m hoch.
29. Solaranlagen sind als Arbeitsstrom erlaubt. Die Bedingungen dazu sind im Anhang zu Gartenordnung ausgeführt (Stand 26.03.04).
30. Jeder Pächter hat Wege und Grünflächen vor seinem Garten in Ordnung zu halten. Kehrdienste für angrenzende öffentliche Fußwege sind entsprechend des örtlichen Planes durchzuführen.
31. Hunde sind in den Kolonien an der Leine zu halten.
32. Die Kolonien sind stets geschlossen zu halten, besonders in der Nacht. Jeder Pächter hat dazu einen Schlüssel. Weitere Schlüssel sind selbst zu erwerben. Alle Schlüssel sind nach Beendigung des Pachtverhältnisses ohne Entschädigung dem Obmann auszuhändigen.
33. Gartenabfälle sind entweder zu kompostieren oder entsprechend der städtischen Satzung zu entsorgen. Das Ablagern von Unrat (Holz, Steine, Metall usw.) in den Gärten ist untersagt. Dieses gilt auch an der Uferböschung in der Löhestraße. Die Gärten sollen, von außen betrachtet, einen ordentlichen Eindruck machen und nicht aussehen wie ein Sperrmülllager.
34. Jeder Pächter ist für seine Angehörigen und Gäste verantwortlich.
35. Nachtruhe ist zwischen 22:00Uhr und 6:00Uhr.
36. Wenn mit Maschinen gearbeitet wird, die Lärm verursachen, so sind die Regelungen der Stadt Erlangen zu Lärm in Haus und Garten zu berücksichtigen.
37. An Sonn- und Feiertagen sind öffentlich bemerkbare Arbeiten, die geeignet sind die Feiertagsruhe zu beeinträchtigen, nicht zulässig.
38. Jede Gartenkolonie wählt sich einen Gartenobmann. Er hat die Aufgabe die Einhaltung der Gartenordnung zu überwachen.

39. Kein Gartenpächter ist berechtigt seinen Garten einer anderen Person zu überlassen. Urlaubsvertretungen sind den Obmann mitzuteilen.
40. Den Anordnungen des Vorstandes und des Garten-Obmannes ist in Garten Angelegenheiten Folge zu leisten.
41. Jeder Wohnungswechsel ist dem Gartenobmann mitzuteilen.
42. Bei Aufgabe des Gartens dürfen vom Pächter alle Pflanzen und Zwiebeln weggenommen werden, dagegen bleiben Bäume, Beeren- und Ziersträucher Eigentum der Heimgartengesellschaft. Sie werden jedoch bei der Gartenschätzung entsprechend den Richtlinien geschätzt und entschädigt. Gartenerde muss im Garten verbleiben.
43. Die Verwendung von chemischen Pflanzenschutzmitteln (z.B. Fungizide, Herbizide, Insektizide und Wachstumsregler) ist in den Kleingartenkolonien verboten. Ausnahmen können behördliche Anordnungen sein. In besonderen Ausnahmefällen, z.B. bei epidemischen Auftreten von Schädlingen oder Krankheiten und wenn schwerwiegender Schaden für weitere Bereiche zu befürchten ist, kann das Stadtgarten-Amt Ausnahmen gestatten. Die Auswahl und Verwendung des Mittels und die Überwachung geschieht durch die Stadt. Günstige Auswahl von Pflanzen sowie Bodenwirtschaft können dem Befall vorbeugen. Wer gegen diese Bestimmung verstößt wird fristlos gekündigt.
44. Jeder Pächter ist verpflichtet bei Bedarf, jährlich mindestens 5 Arbeitsstunden zu leisten. Diese Regelung ist für jede Gartenkolonie einzeln zu treffen. Bei größeren Projekten können auch alle Mitglieder herangezogen werden. Eine Vertretung durch einen Familienangehörigen, in Ausnahmen auch ein Gartenfreund, der sich dazu bereit erklärt hat, ist erlaubt. Der Zeitpunkt zu einem Arbeitseinsatz wird durch einen schriftlichen Aushang im Aushangkasten bekannt

gegeben. Bei Bedarf kann auch eine mündliche oder telefonische Benachrichtigung erfolgen. Für jede nicht geleistete Arbeitsstunde wird ein Betrag von 10.00 Euro angesetzt. Dieser Betrag wird am Jahresende in Rechnung gestellt. Fallen in einem Jahr keine Arbeitsstunden an, entfällt die Beitragszahlung. Für den Beweis der geleisteten Arbeitsstunden erhält jeder Gartenpächter eine Arbeitskarte. Zeichnungsberechtigt sind die Vorstandsmitglieder und die Garten-Obmänner. Die Arbeitskarten sind am Jahresende dem Obmann zu übergeben. Jedem Pächter der dieser Arbeitsverpflichtung nicht nachkommt, noch die anfallenden Kosten dafür bezahlt, wird fristlos gekündigt.

45. Bei Streit und Unverträglichkeiten der Garteninhaber untereinander hat die Gesellschaft jederzeit das Recht zu kündigen. Die Pachtzeit endet dann ebenfalls mit dem 31. Oktober.
46. Änderungen der Gartenordnung sind mit den Mehrheiten von §16 der Satzung durchzuführen.

Heimgartengesellschaft Erlangen e.V.  
gez. Vorstand

Die Gartenordnung tritt mit dem 31.10.02 in Kraft und ersetzt die alten Gartenordnungen vom 29.3.1988 und 2.4.1992.  
Letzte Änderung 03/18